

Repetitorium Erb- und Familienrecht  
Vorlesung am 11.07.2011

## **Testamentarisches Erbrecht (2), Pflichtteilsrecht**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=40423>

## Testamentsformen

- Ordentliche Testamentsformen:
  - Eigenhändiges Testament, § 2247 BGB (= holographisches Testament).
    - Notwendig: Eigenhändige Niederschrift und Unterschrift mit **Testierwillen**.
  - Notarielles Testament, § 2232 BGB.
- Nottestamente
  - Bürgermeistertertestament (§ 2249 BGB).
  - Dreizeugentestament (§ 2250 BGB).
  - Seetestament (§ 2251 BGB).

# Repetitorium Familien und Erbrecht 7

## Fall (*Ex parte Maurice*, 1995 (2) SA 713 (C))

E übersendet seinem Hausanwalt einen handgeschriebenen Brief, der eine Reihe von letztwilligen Verfügungen enthält. Am Schluss stehen die Worte:

„Lieber Bernd, bitte bring diesen Text in die richtige Form, mach eine Reinschrift im Juristenjargon, damit ich mein Testament fertig machen kann“. Am Ende steht die eigenhändige Unterschrift des E. Der Anwalt fertigt einen Testamentsentwurf und übersendet ihn an E. e stirbt, bevor er ein formgültiges Testament auf der Basis des Entwurfs errichten kann.

## Lösung

- Die Formalitäten des § 2247 BGB sind eingehalten, aber es fehlt der Testierwille
  - Der Brief ist erkennbar nur ein Entwurf.

## Der Widerruf von Testamenten

- Das Testament wird widerrufen
  - durch neues Testament (§ 2254 BGB).
  - durch Zerstörung oder Veränderung der Testamentsurkunde (§ 2255 BGB).
    - Widerrufswille wird vermutet, wenn Zerstörung durch den Erblasser feststeht.
  - Durch Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung, § 2256 BGB.
- Widerruf kann u.U. widerrufen werden.

## Unwirksamkeit von Testamenten

- Bei Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB).
  - Bsp.: § 14 HeimG, in RLP jetzt ersetzt durch § 11 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe. Verbot für Träger und Beschäftigte von Heimen, sich von den Bewohnern Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen. → erfasst nach h. M. auch erbrechtliche Zuwendungen.
- Bei Sittenwidrigkeit, § 138 BGB.
  - Früher beliebtes Beispiel: „Mätressentestament“.
  - Behindertentestament.
  - Problem: Zeitpunkt des Sittenwidrigkeitssurteils.
    - (wohl) h.M.: zumindest bei Veränderung der sittlichen Maßstäbe ist im Hinblick auf Verfügungen von Todes wegen der Zeitpunkt des Erbfalls maßgeblich.

## Die Anfechtung von Testamenten

- §§ 119 ff. gelten nicht!
  - Anfechtung nicht durch den Erklärenden, sondern durch die nach § 2080 BGB berechtigten Dritten.
- Sonderregelung in §§ 2078 f. BGB.
  - Nach § 2078 Abs. 2 BGB berechtigt auch der Motivirrtum zur Anfechtung.
  - § 2979 BGB gesetzlich vermuteter Motivirrtum.

## Das Pflichtteilsrecht

- Pflichtteilsanspruch = schuldrechtlicher Anspruch gegen den Erben („Zwangsvermächtnis“).
- Geldanspruch im Betrag der Hälfte des gesetzlichen Anspruchs.
- Berechtigter: Abkömmlinge, Eltern, Ehegatten.
- Voraussetzung: „Enterbung“ = Ausschließung durch Verfügung von Todes wegen, § 2303.
  - Ausschlagung führt grds. Zum Verlust des Pflichtteils. Ausnahme: Ehegatte (§ 1371 Abs. 3 BGB).
  - Bei Zuwendung eines zu geringen Vermächtnisses oder Erbteils: Zusatzpflichtteil nach § 2305 BGB.



## Die Berechnung des Pflichtteils

- Bestimmung des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls.
  - Abzüglich Passiva, z.B. Schulden des Erblassers, Zugewinnausgleichsanspruch.
  - Evtl. Anrechnung/Ausgleichung von Zuwendungen zu Lebzeiten nach §§ 2315 f. BGB → BGH WM 2010, 857.
- Bei Schenkungen (an Dritte) zu Lebzeiten des Erblassers: Pflichtteilergänzungsanspruch (§ 2325 BGB).

## Fall (BGH, NJW 2011, 1586)

M und F haben drei Kinder, darunter die T, welche unter einer Lernbehinderung leidet und deshalb Eingliederungshilfe nach § 19 SGB XII erhält. T ist geschäftsfähig und steht nicht unter Betreuung. Am 6. 11. 2006 errichten M und F ein notarielles gemeinschaftliches Testament. Darin setzen sich die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben ein. Schlusserben sollten die drei gemeinsamen Kinder sein. T wird für den Schlusserbfall zu 34/200 als nicht befreite Vorerbin eingesetzt; ihre Geschwister wurden zu je 83/200 zu Voll-Miterben bestimmt. Über den Vorerbteil wurde Dauertestamentsvollstreckung angeordnet. Testamentsvollstrecker sollte der ältere Bruder der T, Nacherben sollten die beiden anderen Geschwister sein. Der Testamentsvollstrecker wurde angewiesen, der Leistungsbezieherin zur Verbesserung ihrer Lebensqualität aus den ihr gebührenden Reinerträgen des Nachlasses nach billigem Ermessen solche Geld- oder Sachleistungen zukommen zu lassen, auf die der Sozialhilfeträger nicht zugreifen kann und die auch nicht auf die gewährten Sozialleistungen anrechenbar sind. Im Anschluss an die Beurkundung des Testaments verzichteten die drei Kinder in notarieller Form auf ihren jeweiligen Pflichtteil nach dem Erstversterbenden. Noch im Laufe des Abends des 6. 11. 2006 verstirbt die F.

Der Sozialhilfeträger leitet gem. § 93 SGB XII den Pflichtteilsanspruch der T nach der F auf sich über.

## Lösung (1)

- Der Pflichtteilsanspruch kann vom Sozialhilfeträger geltend gemacht werden, wenn T ein Pflichtteilsanspruch nach Ihrer Mutter zustand.
- Grundsätzlich: Pflichtteilsanspruch nach § 2303, 1922 BGB in Höhe von  $\frac{1}{12}$  des Nachlasses.
  - M erhält bei gesetzlicher Erbfolge nach §§ 1931, 1371 BGB die Hälfte; die andere Hälfte wird unter den drei Kindern geteilt.
- Problem: Verzicht auf das Pflichtteilsrecht nach § 2346 Abs. 2 BGB.
  - T hat nur dann ein Pflichtteilsrecht, wenn der Verzicht nach § 138 BGB sittenwidrig war.

## Lösung (2)

- Die Gestaltung schließt zu allen Zeitpunkten den Zugriff des Sozialhilfeträgers aus:
- Bei Versterben der F:
  - T und ihre Geschwister erhalten nichts.
- Bei Versterben des M:
  - T als nicht befreite Vorerbin → Verfügungsbeschränkungen nach § 2112 ff. BGB.
  - Testamentsvollstreckung → Verfügungsbeschränkungen nach § 2211, Vollstreckungsbeschränkungen nach § 2214 BGB.
- Bei Versterben der T:
  - Nachlass von M und F fällt nicht in den Nachlass der T, sondern die Geschwister werden (Nach-) Erben des M, vgl. § 2100 BGB.

## Lösung (3)

- BGH: Pflichtteilsverzicht ist nicht sittenwidrig.
  - Sog. „Behindertentestament“ ist legitimer Ausdruck der Sorge der Eltern für das Wohl der Kinder über den Tod hinaus.
- Wäre T schon für den ersten Erbfall (als nicht befreite Vorerbin) bedacht worden, hätte sich der Ausschluss des Zugriffs des Sozialhilfeträgers auch ohne Pflichtteilsverzicht realisieren lassen.
  - T hätte dann einen Pflichtteilsanspruch nur bei Ausschlagung der Erbschaft (vgl. § 2306 Abs. 1 S. 2 BGB).
  - Das Ausschlagungsrecht kann nicht auf den Sozialhilfeträger übergeleitet werden.

Repetitorium Erb- und Familienrecht  
Vorlesung am 14.07.2011

## **Erbvertrag; Erbengemeinschaft**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=40423>